

Anträge des Vorstandes an den DHB Bundestag 2005

1. Satzungsänderung – Einführung eines Spielordnungsausschusses

Der Vorstand des DHB stellt den Antrag, der Bundestag möge die Bildung eines Spielordnungsausschusses beschließen, der für die Änderungen der Spielordnung (SPO DHB) gemäß § 20 Abs. 1 Buchst. b der Satzung zuständig ist.

Der Bundesausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07./08.05.04 in Frankfurt einstimmig für die Auslagerung der SPO-Entscheidungszuständigkeit entschieden, der Bundesrat hat die weitere Bearbeitung dieses Vorschlags angeregt.

Die hierzu erforderlichen Änderungen der Satzung werden wie folgt beantragt:

Es wird ein neuer § 23 a „Spielordnungsausschuss“ eingefügt.

In § 14 Abs. 2 wird Buchst. g wie folgt erweitert:

- g) Änderungen dieser Satzung und der sonstigen in § 6 Abs. 1 genannten Rechtsgrundlagen, soweit nicht der Bundesrat, der Bundesjugendtag *oder der Spielordnungsausschuss* zuständig ist,

In § 20 Abs. 1 wird Buchst. b gestrichen, Buchst. c bis h werden Buchst. b bis g.

In § 20 Abs. 1 Buchst. g (neu Buchst. f) wird der letzte Teilsatz (und des gemäß § 22 Abs. 2 Buchst. e berufenen Vorsitzenden der Kommission für Spielordnungsfragen) wie folgt ersetzt:

- g) die Bestätigung der Berufung und der Abberufung der Mitglieder der Präsidiumsausschüsse, soweit sie nicht durch diese Satzung bestimmt sind, sowie die Bestätigung der gemäß § 21 Abs. 6 bestellten Mitglieder des Präsidiums *und die Berufung der fünf Mitglieder des Spielordnungsausschusses gemäß § 23 a Abs. 1,*

Ein neuer § 23 a wird eingefügt.

Hinsichtlich der Besetzung des Ausschusses wird es als sinnvoll angesehen, acht Mitglieder zu berufen, um einerseits ein noch „beratungsfähiges“ Gremium zu schaffen und um andererseits eine erforderliche Meinungsvielfalt zu erhalten. Die Mehrheit der Mitglieder wird vom Bundesrat berufen.

§ 23 a *Spielordnungsausschuss*

- (1) *Der Spielordnungsausschuss (SA) besteht aus acht Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben muss. Das Präsidium beruft den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder, der Bundesrat beruft fünf Mitglieder für Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Mitgliedes beruft der Bundesrat oder das Präsidium soweit sie zuständig sind für die restliche Dauer der Amtszeit unverzüglich ein neues Mitglied.*
- (2) *Der Spielordnungsausschuss ist zuständig für Änderungen der SPO DHB; hiervon ausgenommen sind die Bestimmungen über die Anzahl und die Aufteilung der Bundesligen sowie die Anzahl der daran beteiligten Mannschaften.*

- (3) *Der Spielordnungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Eine Beschlussfassung kann im schriftlichen Verfahren erfolgen, wenn dieser Verfahrensweise kein Mitglied widerspricht.*
- (4) *Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. § 17 Abs. 4 gilt entsprechend.*
- (5) *Anträge zum Spielordnungsausschuss können die Mitglieder des DHB, der Bundesrat, das Präsidium, der Vorstand, der Bundesjugendtag und der BJA stellen.*
- (6) *Der Spielordnungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.*

In § 22 Abs 2 wird ein Buchst e wie folgt geändert:

- (2) *e) die Berufung des Vorsitzenden und zwei weiterer Mitglieder des Spielordnungsausschusses gemäß § 23 a Abs. 1.*

In § 23 Abs. 3 wird Buchst. b gestrichen, Buchst. c wird b.

2. Ergänzung der Satzung – Bundesligaausschuss und Ausschuss Internet
--

Das Präsidium hat gemäß § 23 Abs. 4 der Satzung einen Bundesligaausschuss (BLA) und einen Ausschuss Internet (AI) gebildet.

Der Vorstand des DHB stellt den Antrag an den Bundestag, diese neu gebildeten Präsidiumsausschüsse in den § 23 der Satzung wie folgt aufzunehmen:

In § 23 Abs. 2 werden die neuen Buchst. d und e angefügt:

- d) den Bundesligaausschuss (BLA); dem BLA gehören an der Vizepräsident Sport als Vorsitzender, der Vorstand Kommunikation und Marketing (der Kommunikations- und Marketingleiter), der Sportdirektor, der Vorstand Bundesliga, der Terminkoordinator, drei Vertreter von Bundesligavereinen (Damen und Herren) und zwei Vertreter des Vermarktungspartners der Bundesligen. Die Bundesligavereine wählen ihre Vertreter. Dem BLA obliegen die Beratung und Entscheidung grundsätzlicher Fragen des Spielbetriebes und der Vermarktung der Bundesligen.*
- e) den Ausschuss Internet (AI); dem AI gehören an ein vom Präsidium benanntes Mitglied als Vorsitzender, vier vom Bundesrat benannte sowie vier von den Web-Mastern der LHV benannte Mitglieder. Dem AI obliegt die Koordination der Internetaktivitäten des DHB und der Verbände durch die Erarbeitung von Beschlussvorlagen.*

Hürth, den 18.02.2005

i.A. Vorstand
Harald P. Steckelbruck